

**Parlamentarische Initiative** von Markus Eisenlohr (GP, Neftenbach) und Mitunterzeichnende

betreffend Kostenübernahme für Schallschutzmassnahmen am Flughafen Zürich

---

Das Gesetz über Massnahmen gegen die Auswirkungen von Fluglärm und Abgasen in den Randgebieten des Flughafens Zürich (Fluglärmgesetz) vom 27. September 1970 ist wie folgt zu ändern:

### Übergangsbestimmungen

#### § 13. (neu)

Im Rahmen und unter den Voraussetzungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung übernimmt der Kanton die Kosten für Schallschutzmassnahmen von privaten und öffentlichen Liegenschaftseigentümern. Dabei legt der Regierungsrat den Alarmwert in Anlehnung an bereits bestehende Werte des Bundes (Strassen- und Eisenbahnlärm) fest.

Diese Übergangsbestimmung bleibt solange in Kraft, bis die Kosten für Schallschutzmassnahmen gestützt auf das Umweltschutzgesetz übernommen werden.

Markus Eisenlohr  
Ruedi Keller  
Jean-Pierre Kuster  
Ernst Frischknecht  
Helen Kunz  
Markus Werner  
Liselotte Illi  
Dr. Josef Gunsch

Begründung:

Die Bevölkerung um den Flughafen Zürich ist durch den Lärm stark gestört. Um die Lärmbelastungen mindestens innerhalb von Gebäuden auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, wären Schallschutzmassnahmen besonders an der Gebäudehülle notwendig. Im Rahmen der Beratung betreffend der Änderung des kantonalen Fluglärmgesetzes (Kommission 3229) haben sich nachfolgende Sachverhalte gezeigt. Bis heute hat der Kanton Zürich als Betreiber des Flughafens Zürich nur bei vereinzelt öffentlichen Gebäuden Beiträge gewährt. Die meisten Liegenschaftseigentümer erhalten für ihre Schallschutzmassnahmen keine Beiträge vom Lärmverursacher. Gemäss Umweltschutzgesetz (USG) Art. 20 Abs. 2 tragen die Eigentümer von lärmigen ortsfesten Anlagen die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen. Die effektive Zahlungspflicht ist abhängig vom Baujahr und dem Standort der Liegenschaft. Die für den Vollzug dieser Bestimmung notwendige Festsetzung des Immissionsgrenzwertes ist leider bis heute, 8 Jahre nach in Kraft treten des USG, noch nicht erfolgt. Im Sinne einer Übergangsregelung, sind bis zum Vorliegen der bundesrechtlichen Bestimmungen, bei den mutmasslich berechtigten Liegenschafteneigentümern die Kosten für Schallschutzmassnahmen zu übernehmen.

Die Kosten sind dem bestehenden Fonds, der durch die Lärmgebühren gespeist wird, zu belasten, damit ist das Verursacherprinzip gewahrt.

Die vorliegende Parlamentarische Initiative wird von Mitgliedern der Kommission 3229 unterstützt.